

Satzung des Förderverein Theater Waidspeicher Erfurt e. V.

(geändert aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 07.10.2021 in Erfurt)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Theater Waidspeicher Erfurt e. V.“.
Dieser ist im Vereinsregister eingetragen worden.

(2) Sitz des Vereins ist Erfurt.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Theaters Waidspeicher durch Mitgliedsbeiträge, das Gewinnen von Förderern, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1995.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

- (2) Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- (4) Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- (5) Ein Mitglied, das in einem Kalenderjahr keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat und das nach zweimaliger Zahlungsaufforderung von Seiten des Vorstands und/oder der Mitglieder des Vereins nicht zur Zahlung bewegt werden konnte, ist spätestens mit Verstreichen einer Zahlungsfrist von 4 Wochen nach zweimaliger Aufforderung automatisch und auch ohne entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung nicht mehr Mitglied des Vereins. Die Mitgliedskarte des auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglieds ist dann ungültig und an den Verein zurückzugeben. Das Anhörungs- und das Berufungsrecht des Mitglieds sind in diesem Fall des Ausscheidens ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung der Mitglieder und die Mitteilung der Tagesordnung können schriftlich mittels Brief oder auch per E-Mail an die dem Vorstand mitgeteilten Mitgliederadressen erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands mit einfacher Mehrheit
 - c) Wahl des Vorstands mit einfacher Mehrheit
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages mit einfacher Mehrheit
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, erfolgt termingerecht die Einladung zu einer zweiten Versammlung. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 10 Beirat

Ein Beirat kann durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerverein „Theater Waidspeicher e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Theaters Waidspeicher Erfurt zu verwenden hat.

Erfurt am 11.10.2021